

§ 5 Änderung des Regionalplans Region Stuttgart zur Feststellung einer Regionalen Entwicklungsachse

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Änderung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009. Mit Schreiben vom 18.12.2020 wurde die Gemeinde Affalterbach um Stellungnahme zur Änderung des Regionalplans gebeten. Inhalt des Änderungsverfahrens ist die Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Ludwigsburg/Kornwestheim und Backnang. Im Verlauf dieser Entwicklungsachse sollen die bisher auf die Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Siedlungsbereich ausgewiesen werden.

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung am 09.12.2020 wurde das erforderliche Regionalplan-Änderungsverfahren auf den Weg gebracht und die Geschäftsstelle beauftragt, das gesetzliche Beteiligungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen. Die Bereitstellung des Planentwurfs und aller relevanter Unterlagen im Beteiligungsverfahren erfolgen im Internet. Unter der Adresse www.region-stuttgart.org/entwicklungsachse können die Unterlagen eingesehen und heruntergeladen werden.

I. Anlass der Planänderung

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes soll das Siedlungswachstum insbesondere auf Standorte konzentriert werden, die über einen leistungsfähigen ÖPNV-Anschluss verfügen. Angestrebt wird damit eine bessere Erreichbarkeit des Nahverkehrs für möglichst viele Menschen und infolgedessen ein höherer Anteil öffentlicher Verkehrsmittel am Gesamtverkehrsaufkommen. Umgesetzt wird diese Leitvorstellung mit der Ausweisung von Regionalen bzw. Landesentwicklungsachsen. Entsprechend der Lage an diesen Achsen lassen sich die Gemeinden in der Region Stuttgart in zwei Kategorien einteilen: Entlang der Achsen werden Gemeinden im Siedlungsbereich ausgewiesen, die neben dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung bzw. Unternehmen auch Wanderungsgewinne bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbebauflächen berücksichtigen sollen. Die übrigen Gemeinden behalten als „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ die Möglichkeiten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Im Jahr 2012 wurde die S-Bahn-Linie S 4 um einen von Marbach am Neckar bis Backnang verlaufenden Teilabschnitt verlängert. Dieser Teilraum erfüllte damit erst nach Verabschiedung des derzeit verbindlichen Regionalplans eine der zentralen Voraussetzungen zur Ausweisung einer solchen „Regionalen Entwicklungsachse“ mit leistungsfähiger Bahninfrastruktur. Die zwischenzeitlich an das S-Bahn-Netz angebotenen Gemeinden erfüllten somit erst nach Inbetriebnahme eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Festlegung als „Gemeinde im Siedlungsbereich“ und den damit verbundenen erweiterten Spielräumen hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbauflächen.

II. Grundlagen und Gegenstand der Regionalplanänderung

Rechtliche Grundlagen

Die im Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg festgelegten Entwicklungsachsen sollen die zentralen und die dezentralen „räumlichen Verflechtungen“ fördern und „zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen“ (LEP 2002, Plansatz 2.6.1). Diese Achsen werden in die Regionalpläne übernommen und räumlich konkretisiert. Darüber hinaus formuliert der Landesentwicklungsplan in Plansatz 2.6.2: „In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.“ Ein Automatismus zur Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen entlang von Bahnstrecken besteht allerdings nicht.

Regionale Entwicklungsachse

Die S-Bahn-Linie S 4 zwischen Marbach am Neckar und Backnang wurde im Dezember 2012 eröffnet und bindet seither die angrenzenden Gemeinden an die S-Bahn an. Die damit verbesserte Erreichbarkeit der umliegenden Mittelzentren bzw. des Oberzentrums Stuttgart erlauben die Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse. Begründet werden kann damit die Änderung des Kapitels 2.2 des derzeit verbindlichen Regionalplans, mit der der Plansatz 2.2.2 (Z) um eine weitere Regionale Entwicklungsachse ergänzt wird. Die Städte und Gemeinden im Verlauf dieser Achse sind Ludwigsburg, Freiberg am Neckar, Benningen, Marbach am Neckar, Erdmannhausen, Kirchberg an der Murr, Affalterbach, Burgstetten und Backnang.

Gemeinden im Siedlungsbereich

Gemäß den landesplanerischen Vorgaben ist die Siedlungsentwicklung an geeigneten und infrastrukturell besonders ausgestatteten Standorten möglichst eng dem öffentlichen Schienennahverkehr zuzuordnen. Die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche orientieren sich dementsprechend weitgehend am schienengebundenen Nahverkehr. Mit der Festlegung wird die Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden gebündelt. In den Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung hingegen soll keine über den Bedarf der bereits ansässigen Bevölkerung bzw. Unternehmen hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.

Für die beiden Kategorien „Siedlungsbereich“ und „Eigenentwicklung“ werden im Regionalplan Orientierungswerte für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs genannt: Alle Gemeinden haben demnach Anspruch auf die Ausweisung von Bauland im Rahmen der zu erwartenden Eigenentwicklung (natürliche Bevölkerungsentwicklung sowie Ersatzbedarf für nicht mehr zeitgemäßen Wohnraum). In Gemeinden bzw. Gemeindeteilen im Siedlungsbereich werden zusätzlich auch zu erwartende Wanderungsgewinne berücksichtigt. Damit wird angestrebt, das Wohnraumangebot für eine durch Zuzug wachsende Bevölkerung insbesondere auf jene Standorte zu lenken, die über ein besonders leistungsfähiges Nahverkehrsangebot verfügen.

Im Zusammenhang mit der Neuausweisung der Regionalen Entwicklungsachse Ludwigsburg – Backnang erfolgt die Festlegung aller Anrainergemeinden als Gemeinden im Siedlungsbereich. Für die Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten wird somit der Status als „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ in „Gemeinden im Siedlungsbereich“ geändert. Diese werden durch die Zuordnung zur potenziellen Regionalen Entwicklungsachse als „Siedlungsbereich“ qualifiziert. Geändert wird der Regionalplan im Kapitel 2.4 unter Plansatz 2.4.1.4 (Z): Vorranggebiete Siedlungsbereich (Tabelle Siedlungsbereiche).

Durch die Festlegung der Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Vorranggebiet Siedlungsbereich entsteht gemäß der regionalplanerischen Orientierungswerte ein Zuwachs des Wohnbauflächenbedarfes von bisher 0,2 % für „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ auf 0,3 % für „Gemeinden im Siedlungsbereich“, bezogen auf die vorhandenen Wohneinheiten und pro Jahr. Der Bedarfsermittlung wird künftig eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar statt bisher 55 Einwohnern pro Hektar zu Grunde gelegt. Diese pauschale Vorgehensweise dient allerdings nur einer ersten Einschätzung. Die tatsächliche Bedarfsbestimmung erfolgt im Rahmen einer fachlichen Auseinandersetzung mit dem konkreten Einzelfall.

Regionalplanerische Festlegungen und daraus resultierende Flächenbedarfe:
E: Eigenentwickler; SB: Siedlungsbereich

		Erdmannhausen		Kirchberg an der Murr		Affalterbach		Burgstetten	
Regionalplan	Festlegung Siedlungskategorie	E		E		E		E	
		E	SB	E	SB	E	SB	E	SB
	Bruttowohndichte (EW/ha)	55	60	55	60	55	60	55	60
Flächenbedarf	Wohnbauflächenbedarf nach Regionalplan/ Orientierungswerte (ha) ¹	3,5	4,8	2,6	3,6	3,1	4,2	2,5	3,4
Flächenangebot	Aktuelle Flächenreserven (ha)	0,4		3,0		0		4,6	
Bedarf	Differenz Angebot und Bedarf gemäß Regionalplan (ha)	E	SB	E	SB	E	SB	E	SB
		-3,1	-4,4	+0,4	-0,6	-3,1	-4,2	+2,1	+1,2
Effektiv zulässiger Mehrbedarf durch Festlegung als Siedlungsbereich (ha)		1,3		0,6		1,1		0	

Bedarfsermittlung auf Grundlage des Planungshorizont 15 Jahre

Die Ermittlung des Gewerbebauflächenbedarfes basiert ebenfalls auf einer Auseinandersetzung mit der konkreten örtlichen Situation. Eine besondere Methodik ist nicht festgelegt, allerdings muss die Herleitung plausibel und nachvollziehbar sein. Für die regionalplanerisch festgelegten Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung gilt bei der Bedarfsermittlung der Flächenbedarf ortansässiger Betriebe als Maßstab. Hingegen ist bei Gemeinden im Siedlungsbereich auch eine zusätzliche Angebotsplanung vorzunehmen.

Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung

Aufgrund der o.g. Neufestlegung der Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Gemeinden im Siedlungsbereich entfällt die bisherige Festlegung als Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung. Somit ergibt sich aus der Neufestlegung der vier Gemeinden als Siedlungsbereich die Änderung des Plansatzes 2.4.2 (Z) des Regionalplans, welcher die Festlegungen der Gemeinden als Eigenentwickler umfasst. Diese Festlegungen werden für die Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten aufgehoben.

III. Weitere Aspekte und Bestandteile der Regionalplanänderung

Landesplanerische Festlegungen

Die Gemeinden Erdmannhausen und Affalterbach liegen im Verdichtungsraum und sind Teil des Verflechtungs- bzw. Mittelbereiches Ludwigsburg / Kornwestheim. Die Gemeinden Kirchberg an der Murr und Burgstetten befinden sich in der Randzone um den Verdichtungsraum und sind dem Mittelbereich Backnang zugeordnet. Diese landesplanerischen Festlegungen bleiben unverändert.

Verkehrliche Auswirkungen

Im Zuge der Festlegung der Gemeinden Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr und Burgstetten als Gemeinden im Siedlungsbereich entstehen zusätzliche Entwicklungspotentiale. Bei der Bestimmung des künftigen Siedlungsflächenbedarfs sind Wanderungsgewinne und damit auch höhere Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen. Allerdings werden auch höhere Wohndichten veranschlagt. Inwiefern sich dieser mögliche Einwohnerzuwachs auf den Verkehr auswirkt, ist nur näherungsweise darstellbar.

Als Indikator für die zukünftige Entwicklung der vier Gemeinden dient der Modal Split, der den Anteil der verschiedenen Verkehrsmittel am Gesamtaufkommen beschreibt. Eine Auswertung des Bezugsszenarios 2025 des Regionalverkehrsplanes zeigt, dass der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Modal Split im regionalen Durchschnitt (ohne Stuttgart) in Gemeinden im Siedlungsbereich bei 59,4 % und in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung bei 68,8 % liegt. Ferner ist in den Gemeinden im Siedlungsbereich der Anteil des ÖPNV am Modal Split gut 50 % höher als in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung (ÖPNV ohne Stuttgart: Siedlungsbereich = 10,3 %, Eigenentwicklung 6,5 %).

Umweltbericht

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes erfolgt die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung als integrierter Bestandteil. Ziel der Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und dem Beschluss zur Änderung des Regionalplanes einbezogen und dokumentiert werden. Die Entscheidungsgrundlage für die Abwägung im Rahmen der Regionalplanänderung kann damit verbreitert und in Bezug auf die Umweltbelange optimiert werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Festlegung der Gemeinde Affalterbach als Siedlungsbereich wird befürwortet.